

# STATUTEN

## Altpfadi Küsnacht-Erlenbach

### ALLGEMEINES

#### **Name und Sitz**

##### **Art. 1**

Unter dem Namen „Altpfadi Küsnacht-Erlenbach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in *Küsnacht ZH*.

#### **Zweck**

##### **Art. 2**

Der Verein bezweckt in erster Linie die Unterstützung der Pfadiabteilung „Wulp“ Küsnacht-Erlenbach (nachfolgend Abteilung) und die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter ehemaligen aktiven Mitgliedern der Abteilung.

Die Altpfadi Küsnacht-Erlenbach setzt sich für eine allgemeine Förderung der Pfadibewegung ein und richtet sich bei ihrer Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Pfadiidee.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

#### **Aufgabe**

##### **Art.3**

Die Altpfadi Küsnacht-Erlenbach setzt sich insbesondere zur Aufgabe:

- die Abteilung im Rahmen des Vereinszwecks zu unterstützen, wobei die Selbständigkeit der Abteilung gebührend zu beachten ist.
- das Grundstück „Mattisteln“ (Kat. Nr. 800, GR 1532, Plan 15) in Küsnacht mit den darauf erstellten Gebäuden zu unterhalten und der Abteilung zur Verfügung zu halten.
- das Baurecht (SP 5976) auf dem Grundstück „Mattisteln“ (Kat. Nr. 801, GB 5448) und das darauf erstellte Gebäude zu verwalten, zu unterhalten und der Abteilung zur Verfügung zu halten.
- durch gesellige Anlässe die Kameradschaft unter den Mitgliedern der Altpfadi Küsnacht-Erlenbach zu fördern und neue Mitglieder zu gewinnen.

### MITGLIEDSCHAFT

#### **Eintritt**

##### **Art. 4**

Jedes ehemalige Mitglied der Abteilung sowie deren Vorgänger-Abteilungen, welches das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann in die Altpfadi Küsnacht-Erlenbach aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch den Vorstand.

Die Aufnahme von anderen Personen erfolgt durch die Vereinsversammlung.

#### **Austritt**

##### **Art. 5**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

#### **Ausschluss**

##### **Art. 6**

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen mit schriftlicher Erklärung angefochten werden. Im Falle der Anfechtung entscheidet die Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen endgültig über den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

##### **Art. 7**

Sofern ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und auf diesen Artikel 7 erfolglos aufmerksam gemacht wurde, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.

Der Vorstand kann über eine ausnahmsweise Fortdauer der Mitgliedschaft beschliessen.

#### **Ansprüche**

##### **Art. 8**

Aus der Mitgliedschaft können keine Rechte auf das Vereinsvermögen geltend gemacht werden.

### ORGANISATION

#### **Organe**

##### **Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Hüttenkommission

#### Vereinsversammlung

#### **Einberufung**

##### **Art. 10**

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Vereinsversammlung stellen. Diese sind bis spätestens 12 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

## **Befugnisse**

### **Art. 11**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichtes der Hüttenkommission;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) Rechtsgeschäfte bezüglich der Gebäude, des Baurechts und des Grundstücks mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- e) Änderung der Statuten mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr;
- g) Aufnahmegesuche gemäss Art. 4 Abs. 3;
- h) Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 2;
- i) Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- j) weitere traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

## **Beschlussfähigkeit**

### **Art. 12**

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder anwesend sind.

War eine ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, so kann über dieselben Traktanden an der nächsten Vereinsversammlung auf jeden Fall beschlossen werden, sofern alle Mitglieder über diese Tatsachen schriftlich unterrichtet werden.

Über Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Vereinsversammlung auch ohne vorangehende Ankündigung Beschluss fassen.

## **Beschlussfassung**

### **Art. 13**

Die Beschlussfassung an der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit findet nach kurzer Beratung eine zweite Abstimmung statt. Führt auch diese zu Stimmgleichheit, entscheiden die Präsidenten.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **Urabstimmung**

### **Art. 14**

Beschlüsse können auch durch Urabstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Bestimmungen für die Vereinsversammlung gelten analog.

## **Qualifizierte Abstimmungen**

### **Art. 15**

Für eine Total- oder Teilrevision der Statuten, für Rechtsgeschäfte bezüglich der Gebäude, des Baurechts und des Grundstücks sowie für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

Beschlüsse gemäss Abs. 1 sowie Finanzgeschäfte, die das liquide Vereinsvermögen übersteigen, sind bei Annahme durch die Vereinsversammlung nachgängig obligatorisch einer Urabstimmung gemäss Art. 14 zu unterstellen, an welcher eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss.

## Vorstand

## **Zusammensetzung**

### **Art. 16**

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern und wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 2 Präsidenten (Copräsidium, jeweils ein Mann und eine Frau)
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Präsident/in der Hüttenkommission
- Archivar/in
- bis zu 3 Beisitzer/innen

Ämterkumulation bei den Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die beiden Präsidenten werden von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Befugnisse**

### **Art. 17**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein gegen aussen. Er beaufsichtigt die Tätigkeit der Hüttenkommission und disponiert im Rahmen des Vereinszwecks über das Vereinsvermögen bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 15'000.-.



Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Rechtsgeschäfte bezüglich der Gebäude, des Baurechts und des Grundstücks bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Vereinsversammlung.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht nach Statuten oder Gesetz der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann Geschäfte aus seinem Kompetenzbereich der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten und wird dadurch entlastet.

### **Vorstands- sitzung**

#### **Art. 18**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der beiden Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Beschlüsse der Vorstandssitzung erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Präsidenten.

Der Vorstand kann auch schriftlich, per E-Mail oder Telefonkonferenz Entscheide fassen, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

### Revisionsstelle

### **Wahl**

#### **Art. 19**

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle.

### **Rechnungs- prüfung**

#### **Art. 20**

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag betreffend Décharge-Erteilung an den Vorstand.

### Hüttenkommission

### **Zusammensetzung**

#### **Art. 21**

Die Hüttenkommission besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche vom Vorstand eingesetzt werden.

## **Befugnisse**

### **Art. 22**

Die Hüttenkommission untersucht mindestens jährlich den Zustand der Gebäude und des Grundstücks und sorgt für die Behebung allfälliger Mängel. Grössere Renovationen und bauliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung.

Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen sind durch den Vorstand schriftlich zu regeln. Dazu legt die Hüttenkommission ein Hüttenreglement fest, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

## FINANZEN

## **Vereinsvermögen**

### **Art. 23**

Der Verein Altpfadi Küssnacht-Erlenbach ist alleiniger Eigentümer der Gebäude, des Baurechts und des Grundstücks gemäss Art. 3.

Die übrigen finanziellen Mittel des Vereins bilden sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Beiträgen der Abteilung, Erlös von Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und Privaten.

Finanzielle Mittel dienen dem Vereinszweck, jedoch in erster Linie dem Unterhalt der Hütten und der Grundstücke.

Es können insbesondere aber auch Unterstützungsbeiträge für weniger bemittelte Pfadis gewährt werden.

## **Mitgliederbeiträge**

### **Art. 24**

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 50.- p.a. und wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

## **Hüttenmiete**

### **Art. 25**

Für die Zurverfügungstellung der Gebäude und des Grundstücks an die Abteilung wird eine Miete gefordert. Sie wird durch den Vorstand festgelegt.

## **Haftung**

### **Art. 26**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Versicherung**

### **Art. 27**

Die Versicherung gegen Unfall an den Vereinsanlässen ist Sache der Teilnehmer. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

## AUFLÖSUNG

### **Auflösung**

#### **Art. 28**

Die Auflösung des Vereins Altpfadi Küsnacht-Erlenbach bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Auflösungsbeschluss ist gemäss Art. 15 Abs. 2 zusätzlich einer Urabstimmung zu unterstellen, an welcher ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss.

### **Verwendung des Vermögens**

#### **Art. 29**

Im Falle der Auflösung wird mit dem nach Tilgung der Schulden verbleibenden Vermögen eine Stiftung errichtet. Eine Rückführung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Der Zweck der Stiftung soll dem Zweck der Altpfadi Küsnacht-Erlenbach (gemäss Art. 2) entsprechen. Sie muss Steuerbefreiung beantragen und zugesichert erhalten. Sofern schon eine Stiftung zur Unterstützung der Küsnachter und Erlenbacher Pfadi existiert, kann das Vermögen dieser Stiftung gewidmet werden.

Sollten die Abteilung nicht mehr bestehen, so muss das Vermögen während zehn Jahren einer Küsnachter oder Erlenbacher Pfadiabteilung zur Verfügung gehalten werden.

Kommt innerhalb von zehn Jahren keine Abteilung zustande, so kann das Vermögen im Sinne der Pfadiidee verwendet werden.

## INKRAFTTRETEN

### **Inkrafttreten**

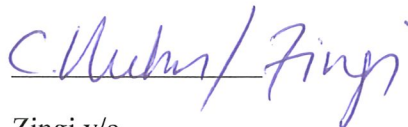
#### **Art. 30**

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Altpfadfinderinnen-Gruppe Küssnacht-Erlenbach vom 1.1./9.1.1988 und die Statuten des Altpfadfinder-Verbandes Küssnacht-Erlenbach vom 31.3./1.10.1987 und treten mit Beschluss der beiden Fusionsvereinsversammlungen rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

Diese Statuten wurden revidiert an der Vereinsversammlung vom 4. April 2018. Die revidierte Fassung tritt sofort in Kraft.

Küssnacht-Erlenbach ZH, den 1. Januar 2013  
Revidiert am 4. April 2018

Die Präsidentin, der Präsident:



Zingi v/o  
Claudia Kuhn-Stickel

Die/der Aktuar/in:



Mikado v/o  
Kathrin Perschak-Brütsch